

Satzung Schwarz Weiss Zepernick 09 e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der im Februar 2009 gegründete Verein führt den Namen Schwarz Weiss Zepernick 09 e.V. (im folgenden als Verein bezeichnet).
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister mit dem Sitz in Panketal, Ortsteil Zepernick eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Brandenburg, des Kreissportbundes Barnim und der Fachverbände deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist:
 - a) die Ausübung und Förderung des Handballsports im Besonderen und weiterer Sportarten durch Beschluß des Vorstandes im einzelnen
 - b) die Vertretung der gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem Land, dem Landkreis, der Kommune und der Öffentlichkeit
 - c) die Förderung des geselligen und kulturellen Lebens zum freudbetonten Sporttreiben
- (2) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Grundsätze und Aufgaben

- (1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität.
Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
- (2) Die Organe des Vereins (§ 6) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Ehrenamtlich Tätige haben nur Anspruch auf Aufwandsentschädigungen.
- (3) Die Aufgabe des Vereins ist die Entwicklung und Förderung des Sports und der Körperkultur.

Zu diesen Aufgaben gehören:

- a) die Förderung des Breiten-, Wettkampf- und Leistungssportes
- b) die Förderung des Kinder- und Jugendsportes sowie des Behinderten- und Seniorensportes
- c) die Unterstützung von sozialen und kulturellen Einrichtungen bei entsprechenden Vorhaben im Bereich des Sports
- d) die Werterhaltung und der Ausbau von Sportstätten sowie des Sportbetriebes
- e) der Schutz und die Pflege der Umwelt

§ 4 Mitgliedschaft, Beiträge

(1) Der Verein besteht aus:

1. den erwachsenen Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - a) ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen
 - b) passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen
 - c) fördernde Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
2. den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

(2) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.

1. Neben den Mitgliedsbeiträgen kann der Verein Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen
2. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Alles weitere regelt die Beitragsordnung.

§ 5 Aufnahme von Mitgliedern, Beendigung Mitgliedschaft

(1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Bei Aufnahmeanträgen von Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluß
- c) Tod

(4) Der Austritt muß dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate prinzipiell.

(5) Der Ausschluß eines Mitgliedes kann in begründeten Fällen durch den Vorstand erfolgen.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und sämtliche sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Ende der Kündigungsfrist bestehen.

§ 6 Organe

(1) Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
Sie ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - c) Festlegung der Finanzhöhen und Genehmigung des Haushaltsplanes
 - d) Satzungsänderungen
 - e) Beschlußfassung über Anträge
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) Auflösung des Vereins
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich spätestens innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zusammen.

Eine außerordentliche Einberufung ist möglich innerhalb einer Frist von zwei Wochen, wenn:
 - a) der Vorstand es beschließt
 - b) 20 von Hundert der Mitglieder es beantragen.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem erwachsenen Mitglied
 - b) vom Vorstand

- (7) Anträge auf Satzungsänderung müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ereignisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muß.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Bei den Wahlen müssen die Abstimmungen geheim erfolgen, wenn das von 5 % der anwesenden Wahlberechtigten beantragt wird.
- (5) Gäste bei der Mitgliederversammlung sind zulässig.
- (6) Der Vorstand wird für einen Zeitraum von drei Jahren gewählt.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart,

höchstens jedoch aus sieben Mitgliedern. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstandes.

- (2) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte.
Er faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden.
Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende.
Beide sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.
Im Innenverhältnis des Vereins gilt, daß der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertreten darf.
- (4) Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, kann damit aber auch ein anderes Vorstandsmitglied beauftragen.
- (5) Der Vorstand ist befugt, Änderungen der Satzung die gesetzlich erforderlich sind oder werden, vorzunehmen.

§ 10 Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich vor dem Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Mitgliederversammlung dem Vorschlag zustimmen.
- (2) Ehrenmitglieder haben in der Versammlung Stimmrecht.

§ 11 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Brandenburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung des Vereins mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Panketal, den 27. Februar 2018